

BVGer E-9576/2025 vom 5. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9576_2025_d20251205

FR: TAF E-9576/2025 du 5 décembre 2025

IT: TAF E-9576/2025 del 5 dicembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Vollzug der Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG); Verfügung des SEM vom 5. Dezember 2025

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, so- weit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

(Anordnung der Wegweisung) der Verfügung vom 5. Dezember 2025 un- angefochten in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-9576/2025 Seite 5

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zwei- ten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels behandelt wird und nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde wird die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt mit der Begründung, das SEM habe die Untersuchungsmaxime und die Begründungspflicht verletzt. Es habe die aktuelle Situation Grie- chenlands nicht berücksichtigt und keine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zudem seien die psychischen Störungen der Beschwerdeführerin trotz wiederholter Anträge nicht abgeklärt worden.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit der allge- meinen Situation von Personen mit Schutzstatus in Griechenland einläss- lich auseinandergesetzt. Ausserdem hat sie – entgegen der in der Rechts- mitteleingabe vertretenen Auffassung – unter

Bezugnahme auf die Akten und die Schilderungen der Beschwerdeführerin ihre individuelle Situation gebührend berücksichtigt (vgl. die zahlreichen Verweise in der SEM-Verfügung auf die Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich des persönlichen Gesprächs: S. 7: «Hinsichtlich Ihrer Wohnsituation in Griechenland gaben Sie an, ...», «Bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt gaben Sie an,...», «Wie Sie im persönlichen Gespräch angegeben haben, ...»; S. 8: «Bezüglich des Erlernens der griechischen Sprache gaben Sie an, ...»; S. 9: «Im persönlichen Gespräch brachten Sie vor, ...»). Die Vorinstanz hat somit eine rechtsgenügende Einzelfallprüfung vorgenommen und nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht entbehrt damit jeglicher Grundlage. Die Rüge der Verletzung der Untersuchungsmaxime in Zusammenhang mit dem medizinischen Sachverhalt erweist sich ebenfalls als haltlos. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Zeitpunkt des Entscheiderlasses den medizinischen Sachverhalt als hinreichend erstellt erachtete, um die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs beurteilen zu können. Den Akten lassen sich keine Hinweise auf schwerwiegende Krankheitsbilder entnehmen, die zwingend weitere Abklärungen erfordert hätten. Die Vorinstanz hat sich mit den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin sowie der Frage der entsprechenden medizinischen Versorgung in Griechenland auseinandergesetzt und in genügender Weise begründet, aufgrund welcher Überlegungen sie zu ihren Schluss-

E-9576/2025 Seite 6 folgerungen gelangt ist. Dass die Beschwerdeführerin die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt weder eine Verletzung der Begründungspflicht noch der Untersuchungspflicht dar, sondern betrifft die materielle Beurteilung der vorgebrachten Vollzugshindernisse. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich rügt, dass Informationen zum Gesundheitszustand im Rückübernahmeersuchen und in der Zustimmungserklärung der griechischen Behörden fehlten, übersieht sie, dass gesundheitliche Aspekte mit Bezug auf die Reisefähigkeit systembedingt nicht im Rahmen des Rückübernahmeverfahrens, sondern erst im Vorfeld des tatsächlichen Vollzugs der Wegweisung übermittelt werden.

E. 5.3

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG).

Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz, auf deren Ausführungen grundsätzlich verwiesen werden kann, und entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmung als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführerin Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK

E-9576/2025 Seite 7 vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. Referenzurteile des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2 und D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8 f.). Die auf Beschwerdeebene angerufenen Quellen und die sonstigen Beschwerdevorbringen vermögen nichts an dieser Einschätzung zu ändern. Der Beschwerdeführerin wurde in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt. Sie kann sich somit auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], Bildung [Art. 27], Sozialhilfeleistungen [Art. 29], medizinischer Versorgung [Art. 30] und Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Es obliegt ihr, bei den zuständigen Behörden ihre Rechte geltend zu machen, nötigenfalls mithilfe einer der ansässigen Hilfsorganisationen.

E. 6.2.3

Den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin nach der Schutzgewährung entsprechende Unterstützungsleistungen verweigert worden wären und sie sich dagegen vergeblich zur Wehr gesetzt hätte. Auch unter Berücksichtigung der Schwächen des griechischen Aufnahmesystems vermag die blosser Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit in eine missliche Lebenssituation zu geraten, die hohe Schwelle zu einem «real risk» nicht zu erreichen.

E. 6.2.4

Das Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe in Griechenland Gewalt, Übergriffe und Bedrohungen erlebt, steht dem Vollzug der Wegweisung ebenfalls nicht entgegen, da es sich bei Griechenland um einen Rechtsstaat mit einer funktionierenden Polizeibehörde handelt. Es ist vom Schutzwillen und der Schutzfähigkeit der Behörden bezüglich Übergriffe seitens Dritter auszugehen. Die Beschwerdeführerin gab zwar an, das Sicherheitspersonal in der Flüchtlingsunterkunft habe nicht reagiert, als sie gemeldet habe, dass zwei Männer (beziehungsweise ein Mann) in die Unterkunft eingedrungen seien. Jedoch hat sie nicht dargetan, dass sie sich anderweitig um Schutz – beispielsweise durch die Polizei – bemüht hätte und dieser ihr nicht gewährt worden wäre. In Zusammenhang mit dem

E-9576/2025 Seite 8 geschilderten Übergriff im Hotel hat sie eigenen Angaben zufolge nie bei den Behörden um Schutz ersucht.

E. 6.2.5

Es liegen demnach keine konkreten Hinweise vor, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungswise zumutbar. Diese Legalvermutung gilt mit Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind. Demgegenüber erachtet das Gericht den Wegweisungsvollzug bei äusserst vulnerablen Personen grundsätzlich als unzumutbar, es sei denn, es lägen besonders begünstigende Umstände vor, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit ausgegangen werden kann (vgl. zum Ganzen E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1 und E. 11.5.3). Besteht die Legalvermutung der Zumutbarkeit, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 6.3.3

Solche Anhaltspunkte lassen sich weder den Akten noch der Rechtsmitteleingabe entnehmen. Mit den Ausführungen zur Lage Schutzberechtigter in Griechenland sowie den Hinweisen auf entsprechende Berichte vermag die Beschwerdeführerin die angeführte Legalvermutung jedenfalls nicht umzustossen. Allein der Umstand, dass sich ihre Integration in Griechenland schwierig gestaltete, reicht zur Annahme der Unzumutbarkeit nicht aus, zumal die Beschwerdeführerin knapp zwei Monate nach der Schutzgewährung wieder ausgewandert ist. Angesichts dieser kurzen Zeitspanne kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihre Integra-

E-9576/2025 Seite 9 tionsmöglichkeiten vor Ort – insbesondere durch ernsthafte Bemühungen um den Spracherwerb oder die Ausschöpfung lokaler Hilfsangebote – hinreichend genutzt hätte. Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland (erneut) mit Hindernissen zu kämpfen haben wird; diese erscheinen aber bei zumutbarer Eigeninitiative nicht unüberwindbar. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits bürokratische Hürden eigenständig überwunden hat. So war sie in der Lage, die notwendigen Vorkehrungen für die Beantragung eines griechischen Reisedokuments und für die anschliessende Reise in die Schweiz zu treffen. Ebenso gelang es ihr, Arbeitsstellen zu finden und karitative Organisationen zu kontaktieren. Folglich ist davon auszugehen, dass ihr eine entsprechende Ressourcenmobilisierung bei einer Rückkehr nach Griechenland erneut möglich sein wird. Es ist keine derartige Hilflosigkeit ersichtlich, die es ihr

verunmöglichen würde, sich an die zuständigen Stellen zu wenden – nötigenfalls unter Beizug karitativer Organisationen – und die ihr zustehenden Rechte einzufordern. Es darf von ihr erwartet werden, dass sie sich um das Erlernen der Landessprache bemüht und bei Unterstützungsbedarf aktiv an die griechischen Behörden (z. B. das Migrant Integration Center [MIC]) herantritt. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin trotz der aufgezeigten Hilfsangebote und der ihr zumutbaren Bemühungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würde, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnte.

E. 6.3.4

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist in Würdigung der geltend gemachten Beschwerden ([...]) nicht von einer besonderen Vulnerabilität auszugehen. Folglich ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht vom Vorliegen besonders begünstigender Umstände abhängig. Es ist der Beschwerdeführerin darüber hinaus zuzumuten, in Zukunft allenfalls benötigte medizinische und psychologische Behandlungen in Griechenland in Anspruch zu nehmen, zumal dort die medizinische Versorgung grundsätzlich gewährleistet ist.

E. 6.3.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als zumutbar.

E. 6.4

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass zur Einholung individueller Zusicherungen seitens der griechischen Behörden betreffend den Zugang zu einer angebrachten Unterbringung und medizinischer Versorgung. Das entsprechende (Subsubeventual-)Begehren ist demnach ebenfalls abzuweisen (vgl. statt vieler das Urteil des BVerfG D-2735/2025 vom 6. November 2025 E. 8.10 m.H.).

E-9576/2025 Seite 10

E. 6.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, da die griechischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben und sie über eine bis am 29. Juni 2028 gültige Aufenthaltserlaubnis in Griechenland verfügt.

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da sich die Begehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen haben.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-9576/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.